

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2022/399  
Datum: 12.08.2022  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	30.08.2022					
Hauptausschuss	13.09.2022					
Stadtrat	20.09.2022					

### Betreff

Videoüberwachung August-Hilliges-Platz

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die Probezeit der Videoüberwachungsanlage mit Ablauf des 31.12.2022 zu beenden und die Videoüberwachung des Hilliges Platzes für 3 Jahre, ab 01.01.2023, auf der Grundlage eines Mietvertrages über die Videoüberwachungsanlage, fortzusetzen und dem Stadtrat rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit die Angelegenheit erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2019 wurde einer Installation einer Videoüberwachung für die Probezeit von einem Jahr auf dem August-Hilliges-Platz zugestimmt. Auf Grund der in der Beschlussvorlage ausgewiesenen Anschaffungskosten, hatte der Stadtrat empfohlen, für die Probezeit eine Anlage zu leasen bzw. zu mieten.

Nach unterschiedlichen Angebotseinholungen, fand dann im Dezember 2020 die Installation einer Videoüberwachungsanlage auf dem Hilliges Platz statt, für die ab 01.01.2021 ein Mietvertrag mit der Firma HaDeTec geschlossen wurde. Dieses Vertragsverhältnis wurde zum Ablauf des ersten Vertragsjahres mit Schreiben vom 16.09.2021 fristgerecht gekündigt.

Nachdem alle Anforderungen an die Videoüberwachung erfüllt waren, zu denen auch die Ausschilderung des überwachten Bereiches gehört, wurde die Videoüberwachung des Hilliges Platzes am 15.06.2021 aktiviert.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 wandte sich der Landesdatenschutzbeauftragte wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Videoüberwachung an die Stadt Osterburg, da ihm mitgeteilt worden ist, dass die Anforderungen aus § 8 Abs. 2 DSAG LSA nicht korrekt erfüllt und insbesondere die auf den Schildern angegebene Rechtsgrundlage, unzutreffend sei.

Mit Schreiben vom 03.09.2021 wandte sich der Datenschutzbeauftragte des Landes erneut an die Stadt Osterburg mit einem Fragenkatalog von 14 Fragen.

Unter anderem war die Frage zu beantworten, ob die Stadt Osterburg geprüft hat, ob Sie für diesen öffentlich zugänglichen Bereich eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellen muss und wenn ja, ist diese nebst Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Stadt dem Landesdatenschutzbeauftragten vorzulegen.

Im Ergebnis der Prüfungen zur Datenschutzfolgeabschätzung konnte festgestellt werden, dass bei der Ersteinschätzung der systematischen Videoüberwachung nicht das Erfordernis der Datenschutzfolgeabschätzung gesehen wurde, nun aber auf Grund der vorliegenden Informationen des Landesdatenschutzbeauftragten von der Notwendigkeit der Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung ausgegangen werden musste. Da die Zulässigkeit des Betriebes der Videoüberwachungsanlage aus dem bisherigen Schriftverkehr mit dem Landesdatenschutzbeauftragten nicht hervorging, wurde die Videoüberwachung dann ab 04.10.2021 außer Betrieb genommen.

Die Fragen des Landesdatenschutzbeauftragten, bis auf die Datenschutzfolgeabschätzung, konnten mit Schreiben vom 26.10.2021 beantwortet werden.

Der Landesdatenschutzbeauftragte antwortete dann mit Schreiben vom 05.11.2021, in welchem er mitteilte, dass er auf der Grundlage der von der Stadt Osterburg gemachten Angaben zur Videoüberwachung auf dem Hilliges Platz keine Bedenken hat, sofern sich nicht aus der Datenschutzfolgeabschätzung eine andere Einschätzung ergibt.

Die erarbeitete Datenschutzfolgeabschätzung wurde an den Landesdatenschutzbeauftragten gesendet, worauf seitens des Landesdatenschutzbeauftragten keine Reaktion erfolgte und sich damit die Zulässigkeit der Videoüberwachungsanlage auf dem Hilliges Platz bestätigte.

Mit der Fa. HaDaTec wurde daraufhin erneut ein Mietvertrag abgeschlossen, da die Probezeit von einem Jahr durch die spätere Inbetriebnahme und zeitweilige Außerbetriebnahme nicht durchgeführt werden konnte. Die Videoüberwachungsanlage wurde dann nach Abschluss des Vertrages wieder in Betrieb genommen.

Somit war die Videoüberwachung im Jahre 2021 fast vier Monate und in 2022 bis zum 31.08. acht Monate in Betrieb, gesamt ca. zwölf Monate.

In dem Zeitraum 2015 bis 2020 sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden am Eigentum der Stadt in Höhe von 13.554,65 EUR entstanden.

Seit dem 01.01.2021, gab es in dem von der Kamera überwachten Bereich sowohl während des Betriebes als auch außerhalb des Betriebes, keine Vorfälle von Vandalismus und Beschädigung des Eigentums der Stadt.

Dieses Ergebnis lässt verschiedene Schlussfolgerungen zu.

1. Die Kamera und die Schilder mit denen kenntlich gemacht wird, dass der Bereich videoüberwacht wird, hat die Täter abgeschreckt.
2. Auf Grund der Corona Pandemie war das soziale Leben zeitweilig stark zurückgefahren und daher fanden soziale Kontakte auf öffentlichen Plätzen nicht bzw. wenig statt.
3. Die Verursacher früherer Sachbeschädigungen sind älter, reifer und vernünftiger geworden oder haben Ihren Lebensmittelpunkt nach außerhalb von Osterburg verlagert
4. Die Videoüberwachung auf dem Hilliges Platz hat dazu geführt, dass die Verursacher früherer Sachbeschädigungen die Orte Ihrer Treffen verlagert haben und es dadurch an anderen Stellen zu Sachbeschädigungen kommt.

Um den weiteren Betrieb der Videoüberwachung zu ermöglichen, wurde der Anbieter aufgefordert Angebote abzugeben. Da der Anbieter sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Beschlussvorlage im Urlaub befindet, werden die Angebote nachgereicht.

#### Angebot

1. Mietpreis für 1 Jahr .....
2. Mietpreis für 3 Jahre .....
3. Kauf der Anlage .....

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Einrichtung des Systems durch Fa. HaDaTec	einmalig	221,34 EUR
Mietvertrag mit Firma HaDaTec 2021	Miete 2021	1.870,68 EUR
Mietvertrag mit Firma HaDaTec 2022	Miete 2022	571,20 EUR

Der geringere Mietpreis 2022 liegt darin begründet, dass der Vermieter auf Grund des Abschlusses eines Vertrages mit einer Laufzeit von einem Jahr ab 01.01.2021, das wesentlich größere wirtschaftliche Risiko in das erste Vertragsjahr gelegt hat und daher für die Folgejahre einen niedrigeren Mietpreis anbieten kann.

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer